



## Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

1. Durch Beschluss der Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft vom 25. Juni 2020 ist der Vorstand der Gesellschaft im Wege der Satzungsänderung ermächtigt worden, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Juni 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.300.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Diese Ermächtigung ist am 29. Juni 2020 in das beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer HRB 101375 geführte Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden.

Das Genehmigte Kapital 2020 bestand am 7. Dezember 2020 noch in voller Höhe.

2. In Ausnutzung der vorbezeichneten Ermächtigung hat der Vorstand am 7. Dezember 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tage beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 73.001.420,45 um EUR 7.299.997,16 auf EUR 80.301.417,61 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von 1.713.066 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien in Form von Stammaktien (mit Stimmrecht) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von gerundet EUR 4,26 je Stückaktie zu erhöhen. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien wurde ausschließlich die Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Lilienthalallee 25, 80939 München), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 2202 („**Doblinger Beteiligung GmbH**“), zugelassen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2020 gewinnberechtigt und wurden zum Ausgabebetrag von EUR 9,32 je neuer Aktie ausgegeben.
3. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde in voller Höhe von nominal EUR 7.299.997,16 (entsprechend 1.713.066 neue Aktien) durchgeführt und am 9. Dezember 2020 im Handelsregister beim Amtsgericht Ingolstadt (HRB 101375) eingetragen. Die sämtlichen neuen Aktien wurden von der Doblinger Beteiligung GmbH im Rahmen einer Privatplatzierung erworben. Die neuen Aktien wurden am 16. Dezember 2020 prospektfrei zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.
4. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nach der Durchführung dieser Kapitalerhöhung EUR 80.301.417,61 und ist eingeteilt in 18.844.066 Stückaktien. Das Genehmigte Kapital 2020 beträgt nach dieser Kapitalerhöhung noch EUR 2,84.

## II.

Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Barkapitalerhöhung lagen nach Überzeugung des Vorstands vor.

1. Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Juni 2020 war der Vorstand im Rahmen des genehmigten Kapitals 2020 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter anderem bei einer Kapitalerhöhung gegen



Geldeinlage auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des vorhandenen Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

2. Der Ausgabebetrag von EUR 9,32 je Neuer Aktie unterschritt den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich. Der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG am letzten Börsenhandelstag vor dem 7. Dezember 2020 betrug EUR 9,48. Daher unterschritt der festgesetzte Ausgabebetrag den Börsenkurs um nicht mehr als 1,69 %. Ein solcher Abschlag bewegte sich innerhalb dem allgemein als zulässig anerkannten Rahmen und war vergleichsweise auch nur gering. Bei der Preisfestsetzung wurden die Preisvorgaben des §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachtet. Somit erfolgte die Ausgabe der neuen Aktien zu angemessenen Bedingungen.
3. Der Umfang der Kapitalerhöhung in Höhe von nominal EUR 7.299.997,16 durch Ausgabe von 1.713.066 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bewegte sich innerhalb des satzungsmäßigen Ermächtigungsrahmens von bis zu 10 % des Grundkapitals unter Verweis auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wonach eine solche Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Eine Anrechnungsverpflichtung aufgrund des Ausschlusses des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bestand nicht.
4. Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von einer in §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen börsennotierter Gesellschaften Gebrauch gemacht. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die aus Sicht des Vorstands notwendige Stärkung der Eigenkapitalbasis kurzfristig umsetzen und durch eine börsenkursnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Bereits das Geschäftsjahr 2019 wurde mit einem deutlichen Verlust im Konzernabschluss abgeschlossen, welcher die Eigenkapitalbasis belastet hatte. Der Geschäftsverlauf des Geschäftsjahres 2020 wurde durch die Corona-Pandemie deutlich negativ beeinflusst, so dass mit einem erneuten Verlust für das Geschäftsjahr 2020 und daher mit einer weiteren Belastung des Eigenkapitals der Gesellschaft zu rechnen war.
5. Die Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft war auch zur Absicherung der zukünftigen Finanzierungssituation erforderlich. In den für die Gesellschaft sehr wichtigen Kreditverträgen der Unternehmensgruppe sind eigenkapitalbasierte Konzern-Finanzkennzahlen vereinbart. Die Stärkung des Eigenkapitals sollte die Einhaltung der Finanzkennzahlen sichern und hiernach noch



in den Finanzberichten für das Geschäftsjahr 2020 abgebildet sein und deshalb vor Jahresende 2020 durchgeführt werden.

6. Eine kostengünstige und zügige Durchführung der Kapitalerhöhung war nach Ansicht des Vorstands nur dadurch möglich, dass die neuen Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung der Doblinger Beteiligung GmbH zur Zeichnung angeboten wurden. Insbesondere war die Doblinger Beteiligung GmbH bereit, so kurzfristig und zu einem solch geringen Abschlag auf den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Auch konnte die Gesellschaft auf diesem Wege Platzierungsprovisionen, die bei üblichen Platzierungen bei qualifizierten Investoren durch eine oder mehrere begleitende Emissionsbanken anfallen, vermeiden. Die anderen Möglichkeiten, das Grundkapital der Gesellschaft in diesem Umfang zu erhöhen, insbesondere durch eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre, hätten wesentlich längere Zeit in Anspruch genommen und wären hiernach nicht mehr in 2020 zu realisieren gewesen, hätten voraussichtlich den Aktienkurs belastet und zu deutlich höheren Kosten der Kapitalerhöhung geführt. Außerdem wären bei einem öffentlichen Angebot der Aktien (ab einem Umfang von grundsätzlich über EUR 8 Mio.) zusätzlich die hohen Kosten einer Prospekterstellung angefallen, welcher bei dieser privaten Platzierung nicht notwendig ist. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätte eine kurzfristige Reaktion auf die damals aktuellen Marktverhältnisse nicht zugelassen. Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den damals aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt. Auch wäre der Abschluss einer solch prospektpflichtigen Maßnahme in zeitlicher Hinsicht in 2020 nicht mehr möglich gewesen.
7. Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft. Durch die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn mit Blick auf den Börsenhandel haben die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien nahe am aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre verbunden war. Damit war sichergestellt, dass die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angemessen gewahrt wurden.
8. Durch Ausgabe der neuen Aktien mit Gewinnbezugsrecht ab dem 1. Januar 2020 sind die neuen Aktien bereits bei Ausgabe mit denselben Gewinnbezugsrechten ausgestattet wie die bei Ausgabe bereits bestehenden Aktien. Dies machte es entbehrlich, den neuen Aktien für den Zeitraum bis zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung eine gesonderte Wertpapierkennnummer zuzuweisen. Dadurch konnte eine bei einem Börsenhandel unter gesonderter



Wertpapierkennnummer zu erwartende geringere Handelsliquidität der neuen Aktien vermieden werden, die andernfalls die Vermarktung der neuen Aktien erschwert und gegebenenfalls zu Preisabschlägen geführt hätte. Aus diesem Grund lag der vorgenommene Rückbezug des Gewinnbezugsrechts auf den Beginn des Geschäftsjahres 2020 im Interesse der Gesellschaft.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des genehmigten Kapitals 2020 bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt.

**Schrobenhausen, im Februar 2021**

**BAUER Aktiengesellschaft**  
*Der Vorstand*